

**B E K A N N T M A C H U N G****Satzung der novitas bkk durch 1. Nachtrag geändert**

Der Verwaltungsrat der novitas bkk hat am 11. Dezember 2025 beschlossen, die Satzung der novitas bkk durch einen 1. Nachtrag zu ändern.

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den ersten Nachtrag zur Satzung am 17. Dezember 2025 wie folgt genehmigt:

„Der vom Verwaltungsrat am 11. Dezember 2025 beschlossene erste Nachtrag zur Satzung der novitas bkk wird gemäß § 41 Absatz 4 des Sozialgesetzbuches IV jeweils mit § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.“

Der 1. Satzungsnachtrag hat folgenden Wortlaut:

**Erster Nachtrag  
zur Satzung der  
novitas bkk**

***Artikel I*****1.       § 13 Absatz (7) Nr. 15 wird wie folgt modifiziert:****15.      Knochendichthemessung (Osteodensitometrie)**

1Die novitas bkk übernimmt im Einzelfall die Kosten für eine Knochendichthemessung – Osteodensitometrie mittels zentraler DXA [Dual-Energy X-ray Absorptiometrie] – am Schenkelhals oder der Lendenwirbelsäule. 2Der Anspruch gilt für Versicherte ab dem 50. Lebensjahr, wenn noch keine Diagnose aus dem ICD-Bereich M80, M81 oder M82 vorliegt, jedoch bereits bestehende Risikofaktoren (z. B. Vorerkrankungen, Medikamente oder familiäre Veranlagungen) auf eine Schwächung der Knochengesundheit oder eine drohende Erkrankung hinweisen. 3Der Anspruch setzt eine ärztliche Überweisung voraus und gilt nur, sofern die Untersuchung in einer Vertragspraxis oder bei einem nach § 13 Absatz (4) SGB V berechtigten Leistungserbringer erfolgt und in den letzten 5 Jahren keine vergleichbare Leistung in Anspruch genommen wurde.

4In besonderen Einzelfällen, bei speziellen Kombinationen von Risikofaktoren, kann diese Untersuchung auch für Versicherte vor dem 50. Lebensjahr in Anspruch genommen werden. 5Grundlage hierfür sind die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V. in der S3-

Leitlinie „Prophylaxe, Diagnostik und Therapie der Osteoporose bei postmenopausalen Frauen und bei Männern ab dem 50. Lebensjahr“.

<sup>6</sup>Zur Erstattung ist die spezifizierte Rechnung des Arztes oder der Ärztin in schriftlicher oder elektronischer Form vorzulegen.

<sup>7</sup>Die novitas bkk erstattet die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 60 Euro, jedoch maximal in der Höhe der tatsächlich angefallenen Aufwendungen.

## 2. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

### § 16 Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten

Die novitas bkk übernimmt zusätzlich zu den Schutzimpfungen nach § 20i Absatz (1) SGB V weitere Schutzimpfungen, sofern nicht andere Kostenträger zuständig sind (öffentlicher Gesundheitsdienst, Arbeitgeber) nach den folgenden Regelungen:

- (1) Die novitas bkk übernimmt auch Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten, die wegen eines durch einen nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthalt erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert sind und von der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut empfohlen werden.
  - (2) Die novitas bkk übernimmt auch aufgrund einer individuell gestellten ärztlichen Impfindikation als Satzungsleistung zusätzlich folgende Impfungen:
    1. Herpes zoster-Impfung für Versicherte ab 55 Jahren ohne gesundheitliche Gefährdung
    2. Humane Papillomaviren- Impfung gegen Gebärmutterhalskrebs für Frauen und Männer vom 18. bis 26. Lebensjahr
    3. Grippe-Schutzimpfung ohne Altersbeschränkung und vorhandene gesundheitliche Beeinträchtigungen
  - (3) <sup>1</sup>Die Leistung wird grundsätzlich als Sachleistung erbracht. <sup>2</sup>Sofern keine vertraglichen Regelungen bestehen, hat die Betriebskrankenkasse die Kosten der Schutzimpfungen im Wege der Kostenerstattung zu übernehmen. <sup>3</sup>Der Erstattungsbetrag ist auf kalenderjährlich 200 € je Versicherten begrenzt.
3. **§ 19 und die Anlage zu § 19 Absatz (1) der Satzung entfallen und bleiben unbesetzt.**

4. In der Anlage zu §§ 2 und 3 der Satzung wird Absatz (1) Nr. 5 wie folgt neu gefasst:

(1) **Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an Ausschusssitzungen des Verwaltungsrates**

Für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an Ausschusssitzungen des Verwaltungsrates werden den Mitgliedern folgende Entschädigungen gezahlt:

5. Pauschbeträge für ausschussvorsitzende Personen und ihre Stellvertretung

Die vorsitzenden Personen von Ausschüssen und ihre Stellvertretung erhalten bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand.

5. In der Anlage zu §§ 2 und 3 der Satzung wird Absatz (2) wie folgt neu gefasst:

(2) **Besondere Entschädigung für die alternierenden vorsitzenden Personen des Verwaltungsrates**

1 Die alternierenden vorsitzenden Personen des Verwaltungsrates erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 630,00 EUR.

2 Für Angelegenheiten der Pflegeversicherung werden keine eigenständigen Pauschalen gezahlt.

6. In der Anlage zu §§ 2 und 3 der Satzung wird Absatz (3) wie folgt neu gefasst:

(3) **Entschädigung anderer Mitglieder des Verwaltungsrates für Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen**

1 Andere Mitglieder des Verwaltungsrates, die außerhalb von Verwaltungsrats- und Ausschusssitzungen im Auftrage des Verwaltungsrates oder der alternierenden vorsitzenden Personen des Verwaltungsrates oder des Ausschusses tätig werden, erhalten Entschädigungen nach Absatz (1) Nr. 1 und 2.

2 Ein Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen wird nur bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme aufgrund eines besonderen Auftrages gezahlt. 3 Dies gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

7. In der Anlage zu §§ 2 und 3 der Satzung wird Absatz (5) wie folgt neu gefasst:

**(5) Pauschaler Auslagenersatz für die alternierenden vorsitzenden Personen des Verwaltungsrates**

Die alternierenden vorsitzenden Personen des Verwaltungsrates erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 68,00 EUR.

## ***Artikel II***

### **Inkrafttreten**

1. Der Verwaltungsrat hat diesen 1. Satzungsnachtrag am 11.12.2025 beschlossen.
2. Der Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Duisburg, 11.12.2025

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates  
der novitas bkk  
Peter Peuser

Der 1. Satzungsnachtrag der novitas bkk ist in allen Geschäftsstellen und Servicecenter zur Einsichtnahme ausgelegt. Außerdem finden Sie den 1. Satzungsnachtrag im Internet auf der Homepage

[www.novitas-bkk.de](http://www.novitas-bkk.de)

Diese Information dient zugleich als Bekanntmachung nach § 31 der Satzung der Betriebskrankenkasse. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen.

Duisburg, den 30.12.2025

novitas bkk  
Der Vorstandsvorsitzende

Frank Brüggemann

**Beginn des Aushangs:**  
**02.01.2026**

**Aushangfrist:**  
**zwei Wochen**

**Aushang bis:**  
**16.01.2026**